

Reglement

Geländewagenfahrer in Aktion



Verschnaufpause für
den ATV-Fahrer

Für den FSG-FUN-CUP

Kat. Geländewagen und ATV





INHALT

KAPITEL	SEITE
Allgemeine Bestimmungen	4- 13
Technische Bestimmungen	
Art. 2 Zulässige Fahrzeuge / Homologation	14
Art. 3 Gruppe FC (Geländewagen)	14- 15
Art. 4 Gruppe FCA (Quad/ATV)	15
Art. 5 Kraftstoff / Oelverschmutzung	16
Art. 6 Sicherheit	16
Sektionsaufbau und Wertung	17- 18
Fahrvorschriften	18- 19
Erläuterung der Punktebewertung	
Gruppe FC (Geländewagen)	20- 23
Gruppe FCA (Quad/ATV)	23- 25

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlagen der Veranstaltung

Der FSG-FUN-CUP wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen des FUN-CUP-Reglements durchgeführt.

Definition und Status

Bei Trials handelt es sich um Geschicklichkeitsprüfungen für Allradgetriebene Fahrzeuge und ATV's bis 3,5 t Gesamtgewicht auf einer abgesteckten Strecke. Es dürfen bei diesen Wettbewerben keinerlei Zeitprüfungen durchgeführt werden.

Trials sind kurzwegige, geländespezifisch angelegte Geschicklichkeitsprüfungen und haben den Zweck der Verbesserung der fahrerischen Fähigkeiten im Umgang mit Allradgetriebenen Fahrzeugen und ATV's.

Art. 1.0 Nennberechtigung, Teilnehmervoraussetzungen

1.0.1 Startberechtigt sind Fahrer, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises für das im Wettbewerb gefahrene Fahrzeug sind.

1.0.2 Teilnehmer der letztjährigen Schweizer Geländewagenmeisterschaft und Inhaber einer FSG-Lizenz sind in der Kategorie FUN-CUP, Gruppe "FC" (Geländewagen) nicht startberechtigt.

1.0.3 Ausländische Teilnehmer sind inländischen gleichgestellt, daher an alle Bestimmungen des jeweils gültigen FUN-CUP-Reglements gebunden.

1.0.4 Jeder Teilnehmer ist selbst verantwortlich, dass sein Fahrzeug spätestens 30 Min. nach Nennungsschlusses (dieser wird jeweils auf dem Nennformular bekannt gegeben) die technische Abnahme bestanden hat und der Fahrer im Besitz aller erforderlichen Papiere ist.

1.0.6 Das Fahrzeug darf in seinem äusseren Erscheinungsbild dem Ansehen des Automobil-Sportes nicht schaden.

Art. 1.1 Fahrer und Beifahrer

1.1.1 Es ist während der Befahrung der Sektion mit einem Geländewagen nur ein Beifahrer auf dem Beifahrersitz erlaubt. Von Sektion zu Sektion kann der Fahrer/das Team entscheiden ob der Beifahrer im Fahrzeug sein soll. Ein Wechsel des Beifahrers während der Veranstaltung ist verboten. Der Beifahrer muss die Haftungsverzichtserklärung auf dem Nennformular persönlich unterzeichnen.

1.1.2 Der Beifahrer muss das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Haftungsverzichtserklärung auf dem Nennformular ist bei minderjährigen Beifahrern durch den Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

1.1.3 Während der Befahrung einer Sektion mit einem Geländewagen kann der Beifahrer verschiedene Bedienungen verrichten, jedoch keine Lenkarbeit. Fahrer und Beifahrer können sich im Fahrzeug aktiv bewegen, sie dürfen sich am Fahrzeug abstützen, aber die Sitzfläche nicht verlassen (kein Geländekontakt).

1.1.4 Während der Befahrung der Sektion mit einem ATV/Quadist kein Sozius erlaubt.

1.1.3 Während der Befahrung einer Sektion mit einem ATV/Quad darf sich der Fahrer auf dem Fahrzeug aktiv bewegen und auch die Sitzfläche nicht verlassen (kein Geländekontakt).

Art. 1.2 Mehrfachstart

1.2.1 Mit einem Fahrzeug können max. 2 Fahrer starten. Der Doppelstart ist bei der Nennung anzuzeigen, die Nennformulare sind jeweils ordnungsgemäss zu unterzeichnen. Das Fahrzeug ist deutlich mit beiden Startnummer zu kennzeichnen und vortrittsberechtigt beim zweiten Start.

1.2.2 Bei Doppelstartern mit einem Geländewagen können beide Teilnehmer pro Sektion im selben Fahrzeug die Funktion, einmal des Fahrers und einmal des Beifahrers übernehmen. Das Team muss jedoch am selben Lauf immer dasselbe und auf dem Fahrerblatt namentlich aufgeführt sein.

1.2.3 Bei Doppelstartern mit einem ATV/Quad dürfen die Sektionen von jedem Fahrer nur einmal befahren werden. Ein Teamwechsel während der Veranstaltung ist nicht erlaubt.

Art. 1.3 Nennung, Nenngeld

1.3.1 Die Nennung ist auf dem von der FSG herausgegebenen Nennformular abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Es sind alle dort verlangten Erklärungen anzugeben.

1.3.2 Die Nennung ist vom Fahrer und Beifahrer (siehe auch Art. 1.1, Abs. 1.1.2) persönlich zu unterzeichnen.

1.3.3 Das Nenngeld wird von der FSG festgelegt. Das Nenngeld ist Reuegeld und wird nur dann zurückbezahlt, wenn die Veranstaltung aus Verschulden des Veranstalters abgesagt werden muss.

Art. 1.4 Nennungsschluss

1.4.1 Mit dem Nennungsschluss (Datum/Zeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.

Art. 1.5 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme

1.5.1 Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Fahrzeuge überprüft. Die Fahrer, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Fahrerpapiere.

1.5.2 . Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen: Gültiger Führerausweis

Strassenverkehrszulassung für das Wettbewerbsfahrzeug Haftungsverzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers (siehe Art. 1.22) Einverständniserklärung der Eltern bzw. einer erziehungsberechtigten Person sofern der Beifahrer noch nicht volljährig ist (siehe Art. 1.1, Abs. 1.1.2 und Art. 1.21, Abs. 1.21.4)

1.5.3 Zur Technischen Abnahme müssen die Teilnehmer mit dem Wettbewerbsfahrzeug erscheinen und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung/Schutzkleidung vorweisen.

1.5.4 Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden. Die erneute Vorführung hat ohne erneute Aufforderung in jedem Fall zu erfolgen, wenn Fahrzeuge nach der Technischen Abnahme erheblich beschädigt werden. Definition: Beschädigungen welche die Sicherheit gefährden oder dem Starter einen eindeutigen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden. Das nach der Beschädigung instand gesetzte Fahrzeug darf nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Fahrzeugabnahme weiter eingesetzt werden.

Art. 1.6 Technischer Zustand

1.6.1 Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung in allen Punkten den Technischen Bestimmungen entsprechen.

1.6.2 Nach dem Start des Wettbewerbsfahrzeugs dürfen Reifentyp und -grösse bis zur Beendigung des Wettbewerbs nicht gewechselt werden.

Art. 1.7 Training, Startaufstellung und Fahrerbesprechung

1.7.1 Ein trainieren in den Wettbewerbssektionen ist nicht gestattet. Jede Person darf als Fahrer in jeder Sektion nur einmal starten.

1.7.2 Der Veranstalter kann nach der Dokumentenabnahme festlegen, an welcher Sektion oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer startet.

1.7.3 Vor Öffnung der Sektionen findet eine Fahrerbesprechung statt. Die Teilnahme ist für die Fahrer Pflicht.

1.7.4 Der Veranstalter kann die Schliessungen einzelner Sektionen zu bestimmten Zeitpunkten festlegen. Diese sind bei der Fahrerbesprechung bekannt zu geben. Damit diese Zeitpunkte verbindlich werden, muss zusätzlich spätestens zum Ende der Fahrerbesprechung ein Aushang erfolgen.

Art. 1.8 Abbruch des Wettbewerbs

1.8.1 Bei Abbruch des Wettbewerbs wird keine Wertung erstellt.

Art. 1.9 Beendigung des Wettbewerbs und technische Kontrollen

1.9.1 Der Wettbewerb gilt als beendet, wenn jeder Teilnehmer die für ihn vorgeschriebenen Sektionen absolviert hat.

1.9.2 Nach dem Wettbewerb bis zum Ende der Protestfrist dürfen am Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen werden (bis zur Freigabe).

Art. 1.10 Regelverstösse / Disqualifikation

1.10.1 Die Teilnehmer an automobilsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlichem fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich dem Veranstalter sowie den Beauftragten der FSG gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen die den Interessen des Automobilsports schaden könnte.

1.10.2 Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln hat disziplinarische Massnahmen zur Folge, je nach Tatbestand von der Verwarnung bis zur Disqualifizierung.

1.10.3 Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschliessende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Verstösse mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.

a) Grobfahrlässiges Verhalten: Disqualifizierung (Jury)

b) Nichtbeachten der Fahrregeln:

Verwarnung bis Disqualifizierung (Streckenposten/Sektionsleiter/Sportchef der FSG)

c) Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters, des Organisationskomitees oder der Vertreter des Dachverbandes (FSG):
Verwarnung bis Disqualifizierung (Jury)

d) Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung:
Startverbot an der jeweiligen Veranstaltung bis Disqualifizierung (Jury)

Art. 1.11 Gruppen

1.11.1 Der Teilnehmer wählt bei der Nennung eine Gruppe (siehe Art.2.0). Während der laufenden Trial-Saison ist der Wechsel in eine andere Gruppe erlaubt sofern nicht Art. 1.0, Abs. 1.0.2 auf den Fahrer zutrifft. Ein Fabrikat- und/oder Fahrzeugwechsel innerhalb der Gruppe ist möglich, aber nicht während der Veranstaltung.

Art. 1.12 Gruppenbelegung

1.12.1 Während der Veranstaltung kann die Gruppe nicht gewechselt werden. Bei der nächsten Veranstaltung kann mit einem anderen Fahrzeug der gleichen oder einer anderen Gruppe gestartet werden, sofern das Fahrzeug den Spezifikationen der entsprechenden Gruppe entspricht.

Art. 1.13 Fahrregeln

1.13.1 Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der FSGBeauftragten, der Veranstaltungsleitung, der Sektionsleiter, der Streckenposten und der Berechtigten zu halten. Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden. Vorschriften, die zusätzlich von der Veranstaltungsleitung ausgegeben werden, müssen mit dem aktuellen FSG-Reglement konform gehen.

1.13.2 Fremdhilfe jeder Art ist verboten und stellt einen Verstoss dar.

Art. 1.14 Jahreswertung und Punktevergabe

1.14.1 In jeder Gruppe wird nach dem letzten Lauf ein "FUN-CUP-Jahressieger" ermittelt. Die Anzahl der Läufe wird jedes Jahr neu festgelegt. Zur Jahreswertung zählen alle gewerteten Läufe, abzüglich eines Streichresultates.

1.14.2 Sollte nach Ablauf der Saison festgestellt werden, dass einzelne Kategorien nicht über das Minimum von 4 Teilnehmern verfügen, wird die betroffene Gruppe nicht in die Jahreswertung aufgenommen. Die Zusammenlegung mit einer anderen Gruppe ist nicht möglich.

1.14.3 Die Ermittlung der Punkte für die Jahreswertung ergibt sich wie folgt:
Die Ergebnisse aller Teilnehmer in einer Gruppe werden bestimmt durch die Anzahl der Strafpunkte in den Sektionen. Die Anzahl der Strafpunkte in allen Sektionen wird zu einer Summe addiert.

1.14.4 In der Gruppe „FC“ kommt der jeweils gültige Handicap-Faktor zur Anwendung. Damit für die unterschiedlichen Fahrzeuge Chancengleichheit gewährleistet ist, werden auf die Gesamtpunktzahl folgende Handicap-Zuschläge berechnet:

Radstand 2501 mm und mehr

kein Faktor

Radstand 2251 mm bis 2500 mm	50%
Radstand 2001 mm bis 2250 mm	125%
Radstand 2000 mm und weniger	200%
grössere Reifen	10%
höhergelegte Fahrzeuge	
veränderte und verstellbare Federung	10%
je manuelle oder automatische Differential-	
sperren an Vorder- und/oder Hinterachse	10% je Sperre
elektronische Traktionskontrollen	15%

1.14.5 Die Strafpunkte sind Grundlage für die Errechnung des Gruppensiegers und der Nächstplatzierten. Gruppensieger einer Veranstaltung ist der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl von Strafpunkten. Die Reihenfolge dieser Platzierung ist der Massstab für die Vergabe der Punkte für die FUN-CUP-Jahreswertung.

1.14.6 Platzierung und Bepunktung (Gruppenwertung)

1.	Platz	30	Punkte
2.	Platz	27	Punkte
3.	Platz	25	Punkte
4.	Platz	24	Punkte
5.	Platz	23	Punkte
6.	Platz	22	Punkte
7.	Platz	21	Punkte
usw.	Platz	1	Punkt
27.			

1.14.7 Gruppensieger in der FUN-CUP-Jahreswertung ist der Teilnehmer, der in der Saison (abzüglich Streichresultat) die meisten Platzierungspunkte mit einem Fahrzeug dieser Gruppe erreicht hat. Bei Punktegleichheit zählt der direkte Vergleich aller gewerteten Läufe der Saison, falls noch immer Punktegleichheit besteht das Streichergebnis und dann der direkte Vergleich am Endlauf.

Art. 1.15 Sektionen

1.15.1 Die Sektionen der Gruppen FC (Geländewagen), FCA (Quad / ATV) müssen vor dem Start befahren sein. Der Sportchef der FSG soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

Art. 1.16 Werbung

1.16.1 Die Teilnehmer verpflichten sich mit Abgabe der Nennung, für die Zeit der Veranstaltung Startnummer und Sponsorwerbung des Dachverbandes sowie des Veranstalters auf Motorhaube und Seitenflächen anzubringen. Gegebenenfalls ist eine freie Fläche am Fahrzeug für diesen Zweck vorzusehen bzw. freizumachen.

1.16.2 Werbung, die in direkter Konkurrenz zu den Sponsoren des Dachverbandes und des Veranstalters steht, ist zu entfernen oder abzudecken.

Art. 1.17 Protestverfahren

1.17.1 Zum Protest ist nur berechtigt, wer durch einen Verstoss gegen die Bestimmungen des Reglements benachteiligt ist.

1.17.2 Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.

1.17.3 Proteste sind nur gegen Teilnehmer und deren Fahrzeuge zulässig, wenn dem Verantwortlichen im Nennbüro des Veranstalters unter Hinterlegung von CHF 100.-- in bar der Protest schriftlich und rechtzeitig eingereicht wird.

Rechtzeitig heisst: Ein Protest ist unverzüglich bei Feststellung eines vermeintlichen Verstosses, jedoch spätestens 30 Min. nach Beendigung des Wettbewerbes der betroffenen Fahrzeuggruppe, dem Verantwortlichen des Nennbüros mitzuteilen. Dieser hat die Pflicht, den Protest unverzüglich entgegenzunehmen und der zuständigen Instanz (Schiedsgericht oder Jury) zu übergeben. Die Verantwortlichen haben den Protest grundsätzlich in vollem Umfang durchzuführen.

1.17.4 Falls die zur Bearbeitung des Protestes hinzugezogenen Personen Teilnehmer der Veranstaltung sind, dürfen es keine Fahrer oder Beifahrer aus derselben Fahrzeuggruppe

wie der Protestführer oder der Protestgegner sein. Weiterhin ist darauf zu achten, dass es sich um keine Clubmitglieder der betreffenden Personen handelt.

1.17.5 Gegen die getroffene Entscheidung im Protestverfahren ist die Berufung unzulässig.

1.17.6 Wird der Protest als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr an den Veranstalter.

1.17.7 Proteste gegen die Entscheidungen der Sektionsleiter und der Streckenposten sind nicht möglich (Tatsachenentscheidungen).

Art. 1.18 Anwendungs-, Auslegungsfragen

1.18.1 Über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt allein der OK-Präsident oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.

1.18.2 Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist der Jury und als letzter Instanz der FSG vorbehalten.

Art. 1.19 Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung

1.19.1 Bei Entscheidungen der FSG, der Jury, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

1.19.2 Aus Massnahmen und Entscheidungen des Veranstalters, der Jury, des Schiedsgerichtes sowie der Beauftragten der FSG können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Art. 1.20 Versicherungen / Schadenstragung

1.20.1 Jeder Starter hat den vom Dachverband (FSG) festgelegten Beitrag zur Haftpflichtversicherung zuzüglich zum Startgeld zu entrichten.

1.20.2 Die Versicherung deckt lediglich Haftpflichtfälle im Sach- und Personenbereich gegenüber Dritten. Dritte sind per Definition alle Personen, die in keiner Art und Weise mit der Teilnahme oder der Durchführung der Veranstaltung zu tun haben (z.B. Zuschauer). Nicht versichert sind Schadensfälle mit „Teilnehmern“ (Definition Teilnehmer siehe Art. 1.21, Abs.

Art. 1.21 Haftungsverzicht der Teilnehmer

1.21.1 Sämtliche an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrer und Beifahrer erklären durch ihre Unterschrift auf der Nennung zugleich einen persönlichen Haftungsverzicht und damit einen Verzicht auf die Geltendmachung von zivilen Schadensersatzansprüchen aus Schäden und Unfällen (Sachschäden) bei und im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber anderen Teilnehmern.

1.21.2 Als Teilnehmer gelten Fahrer, eigene und fremde Beifahrer, Veranstalter, Hilfsdienste und alle Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung betraut wurden und in diesem Zusammenhang Leistungen zu erbringen haben sowie Behörden, Geländeeigentümer und solche Personen, die Wege und/oder Gelände zur Verfügung stellen.

1.21.3 Der Haftungsverzicht entfaltet keine Wirkung bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung durch Teilnehmer. Als in jedem Fall grobfahrlässig gilt insbesondere das Fahren in angetrunkenem Zustand. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) finden hier ergänzende Anwendung.

1.21.4 Jugendliche und daher unmündige Beifahrer benötigen für den Haftungsverzicht die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. einer erziehungsberechtigten Person. Das Nennformular muss zusätzlich an entsprechender Stelle durch den Inhaber der elterlichen Gewalt persönlich unterzeichnet werden.

1.21.5 Die Verantwortlichkeits- und Haftungsverzichtsvereinbarung wird mit Abgabe

der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

1.21.6 Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab (Straf- und Zivilrechtlich).

Art. 1.22 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1.22.1 Sofern der Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges ist, hat er dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

1.22.2 Die Haftungsverzichtserklärung ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, ist dem Fahrer als Benutzer eines fremden Fahrzeuges die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.

Art. 1.23 Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

1.23.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt (zufällige Ereignisse) oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch ausserordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzansprüche zu übernehmen.

Art. 1.24 Jury / Schiedsgericht

1.24.1 Die Jury setzt sich zusammen aus 2 Vorstandmitgliedern der FSG und 1 Vertreter des Veranstalters.

1.24.2 Das Schiedsgericht ist ausschliesslich für Proteste technischer Art zuständig. Es setzt sich zusammen aus 1 Vorstandsmitglied der FSG und 2 Vertretern der Fahrzeugabnahme

Schlusswort

Streitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut des Reglements ergeben, entscheidet die Jury.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Zulässige Fahrzeuge - Homologation

In der Kategorie FUN-CUP sind nur Geländewagen mit Vierradantrieb, Quad und ATV an den Wettbewerben zugelassen. Das Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf maximal 3500 kg betragen.

Für die Fahrzeuge ist eine gültige Strassenzulassung vorgeschrieben.

Bei Fahrzeugen mit Händlerschild darf das letzte Vorführdatum nicht länger als 2 Jahre zurück liegen.

Gestartet wird in der Kategorie FUN-CUP in den Gruppen FC (Geländewagen), FCA (Quad/ATV).

Art. 3 Gruppe FC "Geländewagen"

3.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen.

3.2. Räder und Reifen

3.2.1 Reifen

Verboten sind Wettbewerbsreifen, wie Noppen-, Stoppel- und Traktorreifen, Spikereifen und Reifen mit Ketten oder ähnlichen Mitteln. Die Lauffläche der Pneuus muss abgedeckt sein.

3.3 Abgasanlage und Geräuschbegrenzung

Das Fahrzeug muss eine Auspuffanlage haben. Die Phonzahl darf maximal 82 dB(A) betragen (Standmessung).

3.4 Karosserie - Aufbau

3.4.1 Hardtop, Plane mit Gestänge, Reserverad und Reserveradhalter dürfen entfernt werden.

3.4.2 Die Fahrzeugkontur darf nicht durch abkleben od. sonstige Massnahmen verändert werden.

3.4.3 Windschutzscheibe, -rahmen

Scheibenrahmen dürfen nicht heruntergeklappt oder entfernt werden. Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine stärkeren Beschädigungen aufweisen.

3.5 Überrollbügel

Generell müssen offene Fahrzeuge einen Überrollbügel haben, der an mindestens 4 Punkten abgestützt und von ausreichender Festigkeit ist. Serienmässige Überrollbügel dürfen nicht entfernt werden. Ein nachgerüsteter Überrollbügel muss an vier Punkten fest an der Karosserie oder am Rahmen in ausreichender Dimension befestigt sein.

Art. 4 Gruppe FCA "Quad/ATV"

Das Fahrzeug muss in allen Wettbewerbsrelevanten Teilen (Abmessungen, Motor, Antriebsstrang, Fahrwerk) der Originalausführung des Importeurs eines europäischen Landes entsprechen. Ausgenommen Art. 4.1 und 4.3.

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen.

4.1 Räder und Reifen

4.1.1 Reifen

Geländereifen sind vorgeschrieben. Ketten sind verboten. Die Kotflügelverbreiterungen müssen der Originalausführung entsprechen und dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

4.1.2 Spurverbreiterungen Spurverbreiterungen sind freigestellt.

4.2 Abgasanlage und Geräuschbegrenzung

Das Fahrzeug muss eine Auspuffanlage haben. Die Phonzahl darf maximal 82 dB(A) betragen (Standmessung).

4.3 Radaufhängung

Querstabilisatoren dürfen demontiert werden.

Art. 5 Kraftstoff / Ölverschmutzung

5.1 Kraftstoff / Kraftstofftanks

In allen Gruppen darf nur handelsüblicher Kraftstoff verwendet werden. Kraftstofftanks und Kraftstofftankverschlüsse dürfen nicht leak sein.

5.2 Ölverschmutzung

Ölverschmutzung ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 Sicherheitsvorschriften

6.1 Helme

In allen Gruppen und Sektionen müssen Fahrer und Beifahrer Helme, die der StVZO für motorgetriebene Fahrzeuge entsprechen, tragen.

6.2 Sicherheitsgurte / Schutzkleidung

6.2.1 Geländewagen

In der Gruppen FC müssen für die Insassen mindestens 2-Punkt-Gurte vorhanden sein. 3-Punkt-Systeme dürfen nicht auf 2-Punkt umfunktioniert werden. Innerhalb der Sektionen müssen die Insassen aller Gruppen angeschnallt sein. Das verwendete Gurtsystem ist seiner Bestimmung nach anzulegen und darf nicht manipuliert werden.

6.2.2 Quad und ATV

Für die Fahrer ist zweckmässige Schutzbekleidung aus Stoff oder Leder (Arme und Beine müssen vollständig bedeckt sein), ein Rückenprotektor welcher die Wirbelsäule mindestens von der Schulter bis zur Hüfte wirksam schützt und festes Schuhwerk welches mindestens bis über die Fussknöchel reicht vorgeschrieben.

6.3 Lose Gegenstände

Lose Gegenstände im Fahrzeug sind während des Befahrens der Sektion nicht erlaubt.

6.4 Sitze

Die Sitze der Insassen müssen fest verankert sein. Gültig für alle Gruppen.

SEKTIONSAUFBAU UND WERTUNG

Art. 7.0 Sektionen

Mindestens 6 Sektionen für die Gruppen FC und FCA

7.0.1 Aufbau der Sektionen

Wenn in einer Sektion unterschiedliche Aufgaben für die Fahrzeuggruppen FC, S, M oder P aufgebaut werden, müssen die Gassen farblich gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung erfolgt in Fahrtrichtung, immer an der linken Torstange und zwar für die

Fahrzeuggruppe FC (Geländewagen)	mit blauer Markierung
Fahrzeuggruppe S (Standard)	mit weisser Markierung
Fahrzeuggruppe M (Modified)	mit gelber Markierung
Fahrzeuggruppe P (Prototypen)	mit roter Markierung

Werden in einer Sektion für verschiedene Gruppen verschiedene Gassen ausgewiesen, so sind diese mit der entsprechenden farbigen Markierung zu kennzeichnen. Die gekennzeichneten Gassen sind für die entsprechenden Gruppen bindend.

Für die Gruppe FCA sind generell separate Sektionen aufgebaut. Art. 7.1 Richtverfahren

7.1.1 Gruppe FC (Geländewagen)

Abstand der Tore	mind. 10 m in Fahrlinie mind. 5 m in Luftlinie gemessen zwischen den nächsten Stangen der beiden Tore (z.B. bei 180° Kehren).
Breite der Tore	mind. 3,00 m (waagrecht gemessen)
Mindestabstand des Bandes	5,00 m von Band zu Band
Stangenhöhe/Bandhöhe	ca. 1,20 m über dem Boden
Anzahl der Tore	maximal fünf Tore
Absperrstangen	1,00 m in gedachter Linie ausserhalb der Tore
Tore	müssen 90° zur Fahrtrichtung stehen

Das "A-Schild" muss mindestens 5,00 m **vor** dem 1. Tor auf der Fahrerseite (links) stehen, das "E-Schild" muss 5,00 m **nach** dem letzten Torebenfalls auf der linken Seite stehen.

7.1.2 Gruppe FCA (Quad und ATV)

System Tore

Abstand der Tore in der Länge mind. 3 m
Breite der Tore 1,5 m
Mindestabstand
des Bandes mindestens 1,5 m von der gedachten
Fahrlinie zwischen 2 Toren Stangenhöhe/Bandhöhe ca. 1,20 m über dem Boden
Anzahl der Tore 10 Tore /Sektion

Art. 7.2 Fahrvorschriften

7.2.1 Es ist vorwärts in die Sektion einzufahren. Vom Sektionsanfang bis zum Sektionsende dürfen Tore nur vorwärts durchfahren werden.

Vom Sektionsende bis zum Sektionsanfang dürfen die Tore nur rückwärts durchfahren werden.

7.2.2 Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden.

7.2.3 Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der FSGBeauftragten, der Veranstaltungsleitung und der Streckenposten zu halten.

7.2.4 Es ist während der Befahrung der Sektion nur ein Beifahrer erlaubt. Während der Befahrung einer Sektion kann der Beifahrer verschiedene Tätigkeiten verrichten, jedoch keine Lenkarbeiten. (Nur Gruppe FC.)

7.2.5 Fahrer und Beifahrer von Geländewagen dürfen während der Befahrung der Sektion die Sitzfläche nicht verlassen.

7.2.6 Die Anzahl der Vorwärtsversuche zwischen zwei Toren oder zwischen zwei Abschnittsbegrenzungen ist auf drei begrenzt. Das heisst, nach drei vergeblichen Versuchen ist für den Teilnehmer ab diesem nicht durchfahrenen Tor oder Abschnitt die laufende Sektion beendet. Mit Strafpunkten sind das „nicht ordnungsgemässe beenden“ der Sektion und die nicht durchfahrenen Tore zu belegen.

7.2.7 Anfang und Ende einer Sektion sind deutlich gekennzeichnet ("A" und "E"). Die Sektion ist begonnen, wenn ein Teil des Fahrzeugs die gedachte Linie des "A"-Schildes passiert hat. Die Sektion ist beendet, wenn das ganze Fahrzeug die gedachte Linie des "E"-Schildes passiert hat.

7.2.8 Ein Teilabschnitt gilt als beendet, wenn das ganze Fahrzeug die gedachte Linie des zuletzt durchfahrenen Tores passiert hat.

7.2.9 Fremdhilfe jeder Art ist verboten und stellt einen Verstoss dar.

Art. 7.3 Wertung

Die Vergabe von Strafpunkten wird vom zuständigen Streckenposten vorgenommen.

Unstimmigkeiten in der Bewertung müssen unmittelbar an Ort und Stelle, spätestens jedoch sofort nach Beendigung der Sektion geklärt werden. In Auslegungsfragen kann der Sektionsleiter den FSG-Sportchef zur Klärung heranziehen. Proteste gegen die Entscheidung des Sektionsleiters sind nicht zulässig.

Art. 7.4 Für Zuschauer erlaubte Abschnitte

Die Sektionen sind so abzusichern, dass Zuschauer nicht gefährdet werden. An besonders kritischen Stellen sollten sich die Zuschauer hinter einer Absperrung aufhalten, die min. drei Meter Abstand von der Sektionsbegrenzung aufweist.

Art. 7.5 Streckenskizze

Es wird empfohlen, bei der Dokumentenannahme den Teilnehmern eine Übersichtsskizze zu übergeben, aus der deutlich zu ersehen ist:

Lage des Fahrerlagers

Lage der einzelnen Sektionen

Waschplatz für die Grobreinigung der Teilnehmerfahrzeuge

Standort der Sanität / med. Hilfe

Art. 7.6 Sicherheit

Geeignete Feuerlöschmittel, Ölbindemittel und Auffangwannen müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Es muss die kurzfristige Herbeirufung eines Unfallarztes gewährleistet sein.

Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Art. 7.7 Sektionsbesichtigung

Der FSG-Sportchef muss die Sektionen mindestens 1 Stunde vor Beginn des Wettbewerbs besichtigt und abgenommen haben.

ERLÄUTERUNG DER PUNKTEBEWERTUNG

Grundsatz: Folgt einer niedrigen Bewertung unmittelbar eine höhere, so ist die niedrigere hinfällig.

z.B. Torstange berühren – Torstange umfahren. Dieses gilt nur, wenn zwischen zwei Bewertungen keine Richtungsänderung vorliegt.

Gruppe FC (Geländewagen)

STEHER = 1 Punkt

Jeder Steher wird mit 1 Strafpunkt bewertet. Ein Steher liegt vor, wenn sich das Fahrzeug länger als drei Sekunden in keine Richtung bewegt. Der Steher wird auch gewertet, wenn bei einem Fahrtrichtungswechsel länger als 3 Sekunden gestanden wird.

RÜCKWÄRTSFAHREN = 3 Punkte

Jedes Rückwärtsfahren wird mit 3 Strafpunkten bewertet. Wird vor der Richtungsänderung länger als 3 Sekunden gestanden, wird dies als Steher mit einem Punkt bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren. Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde (abermals 3 Punkte).

Fährt der Fahrer beim Rückwärtsfahren neben ein bereits durchfahrenes Tor, so darf das Fahrzeug mit seinem vordersten Teil die gedachte Linie des Tores nicht nach hinten überqueren.

Ein Zurückfahren durch die Tore ist erlaubt, bis der vorderste Teil des Fahrzeuges deckungsgleich mit der gedachten „A-Linie“ ist. Hierauf ist besonders bei dem Richtverfahren 2 zu achten.

TORSTANGE BERÜHREN = 5 Punkte

Torstange berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch- geschleuderte Steine, Erde usw. Mehrfachberührung sind erlaubt. Erst nach einem Fahrtrichtungswechsel zählt eine erneute Berührung der Torstange weitere 5 Punkte.

ABSPERRBAND, ABSPERRSTANGE BERÜHREN = 5 Punkte

Absperrband und Absperrstange berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch- geschleuderte Steine, Erde usw. Jedes Berühren des Absperrbandes oder einer Absperrstange im Sektionsabschnitt wird auch jedes Mal mit 5 Punkten bewertet. Dies gilt auch wenn keine Fahrtrichtungsänderung vorliegt

BAND ZERREISSEN = 25 PUNKTE

Ein Band zerreißen liegt vor, wenn dieses durch das Fahrzeug in der Sektion, den Fahrer oder den Beifahrer durchtrennt wird. Als zerrissen gilt das Band nur, wenn es vollständig durchtrennt ist.

TORSTANGE, ABSPERRSTANGE, BAND MIT HILFSMITTELN BERÜHREN = 25 Punkte

Fahrer und Beifahrer dürfen die Tor- und Absperrstangen sowie das Band nicht mit den Händen, Hilfsmitteln oder der geöffneten Fahrertüre berühren und bewegen.

TORSTANGE, ABSPERRSTANGE UMFAHREN = 25 Punkte

Jede umgeworfene, überfahrene oder abgebrochene Torstange und Absperrstange wird mit 25 Strafpunkten bewertet.

Als umgeworfen gilt eine Torstange oder Absperrstange, wenn sie mit mindestens zwei Punkten den Boden berührt.

Als überfahren gilt eine Torstange oder Absperrstange, wenn die Lauffläche eines Rades den Fusspunkt der Stange überfahren hat oder wenn beim Durchfahren eines Tores mindestens ein Rad ausserhalb der Torstange gelaufen ist (Torstange zwischen den Rädern), bzw. wenn an der Absperrung mindestens ein Rad ausserhalb der Sektion gelaufen ist. (Absperrstange zwischen den Rädern.)

Als abgebrochen gilt eine Stange auch, wenn das Material der Torstange sichtbar geknickt ist, die Stange jedoch nicht auseinander gebrochen ist.

Achtung: Wird die Torstange umgeworfen, überfahren oder abgebrochen, das Tor dann jedoch nicht durchfahren, so entfallen die 25 Punkte.

Fahrer und Beifahrer dürfen weder Torstange noch Absperrstange mit den Händen, Hilfsmitteln oder der geöffneten Fahrertüre berühren und bewegen. Ein Berühren und Bewegen werden in diesen Fällen ebenfalls mit 25 Punkten gewertet.

SEKTION NICHT ORDNUNGSGEMÄSS BEENDEN = 50 PUNKTE

Wird die Sektion nicht ordnungsgemäss beendet, so wird dies mit 50 Strafpunkten bewertet. Als nicht ordnungsgemäss beendet gilt eine Sektion, wenn:

a) Der Fahrer mehr als drei Versuche benötigt, um die erste Torlinie/Abschnittlinie mit dem kompletten Fahrzeug zu überqueren. Die Versuche zählen sobald das vorderste Teil des Fahrzeugs die "A"-Linie überquert hat.

b) Der Fahrer mehr als drei Versuche zwischen zwei Toren/Abschnitten oder dem letzten Tor/Abschnitt und dem E-Schild benötigt. Die Versuche

zählen, sobald das komplette Fahrzeug die Torlinie zum neuen Abschnitt überquert hat. Die nächste Torlinie gilt als überquert, sobald das komplette Fahrzeug die Linie überquert hat. Soweit im neuen Abschnitt noch Versuche zur Verfügung stehen, darf auch in vorhergehende Abschnitte zurückgefahren werden, jedoch maximal bis der vorderste Teil des Fahrzeugs sich mit der A-Linie deckt.

c) Der Fahrer seitlich an einem Tor vorbei fährt. Das Fahrzeug darf vorwärts oder rückwärts neben ein Tor fahren. Es darf jedoch nicht die Torlinie (ausserhalb des Tores) mit dem kompletten Fahrzeug überquert werden. Mindestens ein Rad muss innerhalb der Torstange laufen.

d) Der Fahrer aufgibt.

e) das Fahrzeug nicht aus eigener Kraft (sondern nur mit fremder Hilfe) die Sektion verlassen kann.

f) Die Sektion nicht durch den Ausgang ("E"-Schild) verlassen wird.

g) Die Sektion seitlich durch die Absperrung mit dem kompletten Fahrzeug verlassen wird. Dies gilt auch für die gedachte Linie der Absperrung.

h) Die Sektion durch die Einfahrt (Linie des "A"-Schildes) mit dem kompletten Fahrzeug verlassen wird.

i) Der Fahrer oder Beifahrer Helm oder Gurt abnehmen.

j) Der Sektionsleiter wegen Unfähigkeit von Fahrer/Fahrzeug, die Sektion zu beenden, diese als beendet erklärt.

k) die Räder eines stehenden Fahrzeuges länger als 30 sec. durchdrehen, ohne dass eine Vorwärts- oder Rückwärtsbewegung erkennbar ist.

l) Der Fahrer Fremdhilfe von aussen erhält

Achtung: In allen vorgenannten Fällen ist die Sektion für den Fahrer sofort beendet.

NICHT DURCHFAHRENES TOR=50PUNKTE

Jedes nicht durchgefahrene Tor wird mit 50 Strafpunkten bewertet.

NICHTBEFAHREN, VERWEIGERN DER SEKTION = 400 PUNKTE

Befährt ein Fahrer eine Sektion bis zum Ende der Veranstaltung oder bis zum Ende der bekannt gegebenen Maximalzeit nicht oder erklärt, er wolle die Sektion nicht befahren, so

erhält er für diese Sektion 400 Strafpunkte.

Gruppe FCA (Quad/ATV)

Die Torstangen und deren Markierungen dürfen nicht mit irgendwelchen Hilfsmitteln berührt oder zur Seite gedrückt werden.

RÜCKWÄRTSFAHREN = 10 STRAFPUNKTE

Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies ein zusätzliches Rückwärtsfahren. Fährt der Fahrer beim Rückwärtsfahren neben ein bereits durchfahrenes Tor, darf das Fahrzeug mit der Vorderkante die gedachte Linie des Tores nicht verlassen. Fährt der Fahrer beim Vorwärtsfahren neben ein Tor, darf das Fahrzeug mit der Hinterkante die gedachte Linie des Tores nicht verlassen.

GELÄNDEKONTAKT = 10 STRAFPUNKTE

Geländekontakt liegt vor, wenn der Fahrer mit einem Körperteil das Gelände, den Geländebewuchs (ausgenommen Büsche / Äste), andere Personen oder Gegenstände gleich welcher Art berührt.

TORSTANGE BERÜHREN = 20 STRAFPUNKTE

Jede heruntergefallene Markierung bedeutet, dass die Torstange berührt wurde.

TORSTANGE UM- ODER ÜBERFAHREN = 40 STRAFPUNKTE

Torstangen welche mit mind. 2 Punkten den Boden berühren werden ebenfalls als überfahren gewertet.

BAND ZERREISSEN = 80 STRAFPUNKTE

Ein Band zerreißen liegt vor, wenn dieses durch das Fahrzeug in der Sektion, den Fahrer oder den Beifahrer durchtrennt wird. Als zerrissen gilt das Band nur, wenn es vollständig durchtrennt ist und führt zur Beendigung der Sektion unter Bepunktung aller nicht durchfahrenen Tore.

BEGRENZUNGSPFOSTEN UMREISSEN, UM- ODER ÜBERFAHREN = 80 STRAFPUNKTE

Wird ein Begrenzungspfosten umgerissen, umgefahren oder überfahren führt dies zur Beendigung der Sektion unter Bepunktung aller nicht durchfahrenen Tore.

GELÄNDEKONTAKT (MEHRERE KÖRPERTEILE) =80 STRAFPUNKTE

Geländekontakt mit mehr als einem Körperteil wird mit 80 Strafpunkten geahndet und führt zur Beendigung der Sektion unter Bepunktung aller nicht durchfahrenen Tore.

SEKTION NICHT ORDNUNGSGEMÄSS BEENDEN =80 STRAFPUNKTE

Wird die Sektion nicht ordnungsgemäss beendet, so wird dies mit 80 Strafpunkten bewertet. Als nicht ordnungsgemäss beendet gilt eine Sektion, wenn:

- a) Der Fahrer mehr als drei Versuche benötigt, um die erste Torlinie/Abschnittlinie mit dem kompletten Fahrzeug zu überqueren. Die Versuche zählen sobald das vorderste Teil des Fahrzeugs die "A"-Linie überquert hat.
- b) Der Fahrer mehr als drei Versuche zwischen zwei Toren/Abschnitten oder dem letzten Tor/Abschnitt und dem E-Schild benötigt. Die Versuche zählen, sobald das komplette Fahrzeug die Torlinie zum neuen Abschnitt überquert hat. Die nächste Torlinie gilt als überquert, sobald das komplette Fahrzeug die Linie überquert hat. Soweit im neuen Abschnitt noch Versuche zur Verfügung stehen, darf auch in vorhergehende Abschnitte zurückgefahren werden, jedoch maximal bis der vorderste Teil des Fahrzeugs sich mit der A-Linie deckt.
- c) Der Fahrer seitlich an einem Tor vorbei fährt. Das Fahrzeug darf vorwärts oder rückwärts neben ein Tor fahren. Es darf jedoch nicht die Torlinie (ausserhalb des Tores) mit dem kompletten Fahrzeug überquert werden. Mindestens ein Rad muss innerhalb der Torstange laufen.
- d) Der Fahrer aufgibt.
- e) das Fahrzeug nicht aus eigener Kraft (sondern nur mit fremder Hilfe) die Sektion verlassen kann.
- f) Die Sektion nicht durch den Ausgang ("E"-Schild) verlassen wird.
- g) Die Sektion seitlich durch die Absperrung mit dem kompletten Fahrzeug verlassen wird. Dies gilt auch für die gedachte Linie der Absperrung.
- h) Die Sektion durch die Einfahrt (Linie des "A"-Schildes) mit dem kompletten Fahrzeug verlassen wird.
- i) Der Fahrer den Helm abnimmt.
- j) Der Sektionsleiter wegen Unfähigkeit von Fahrer/Fahrzeug, die Sektion zu beenden, diese als beendet erklärt.

k) Der Fahrer Fremdhilfe von aussen erhält.

Achtung: In allen vorgenannten Fällen ist die Sektion für den Fahrer sofort beendet.

NICHT DURCHFAHRENE TORE = 80 STRAFPUNKTE PRO TOR

Das Tor muss mit mind. 1 Rad durchfahren werden und die gesamte Fahrzeuglänge muss die gedachte Torlinie passiert haben. Jedes nicht durchfahrene Tor wird mit 80 Strafpunkten bewertet.

NICHTBEFAHREN (VERWEIGERUNG) EINER SEKTION=900 STRAFPUNKTE

Befährt ein Fahrer eine Sektion bis zum Ende der Veranstaltung oder bis zum Ende der bekannt gegebenen Maximalzeit nicht oder erklärt, er wolle die Sektion nicht befahren, so erhält er für diese Sektion 900 Strafpunkte.

Nachdruck, auch Teile des Reglements, sowie sinnverwandte Formulierungen, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers erlaubt.

© by Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs / FSG

Wir wünschen
eine erfolgreiche Saison:



THE POWER COMPANY



THE BEST 4x4xFAR



Ausgabe 5 / 04.2003